

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen**

### **1. Allgemeines**

- 1.1. Unsere Einkaufsbedingungen finden ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne der §§ 14 und 310 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Anwendung.
- 1.2. Es gilt jeweils für einzelne Bestellungen die aktuelle Fassung unserer Allg. Einkaufsbedingungen, welche auf unserer Homepage [www.bm-granit.de](http://www.bm-granit.de) online abrufbar sind. Auf Wunsch des Lieferanten sind wir auch bereit, bei einzelnen Aufträgen die jeweils aktuelle Fassung unserer Einkaufsbedingungen zu übersenden.
- 1.3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbestimmungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- 1.4. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.5. Wir können im Rahmen des Zumutbaren vom Lieferanten Änderungen und Ergänzungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung sowie hinsichtlich der Lieferzeit verlangen.
- 1.6. Unsere Maß- und Gewichtsangaben sowie Angaben zu Mengen und Preisen sind nur in schriftlicher Form verbindlich. Unterlagen, Werkzeuge und Muster, welche wir dem Lieferanten im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss übersandt haben, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen an Dritte nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zusage zugänglich gemacht werden.

### **2. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 2.1. Die Preise in unserer Bestellung sind Festpreise für die Laufzeit der Bestellung und für die Laufzeit der gesamten Auftragsabwicklung. Einseitige Änderungen der Bestellungen nach Auftragserteilung durch den Lieferanten sind ausgeschlossen. Zahlung durch uns erfolgt erst nach vertragsmäßigem Eingang der bestellten Ware und bei Übersendung einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung des Lieferanten. Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgen, gelten erst zum Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins als eingegangen.
- 2.2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferungen „frei Haus“ einschließlich Verpackung und Mehrwertsteuer ein. Zur Rückgabe der Verpackung sind wir nur bei besonderer Vereinbarung verpflichtet.
- 2.3. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- 2.4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

### **3. Lieferfristen und Lieferverzug**

- 3.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Ist ausnahmsweise nicht „frei Haus“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeiten zur Verladung und Versand uns rechtzeitig bereitzustellen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 3.2. Gehen Lieferungen nicht zum vereinbarten Termin (Fix-, Termingeschäft) bei der von uns angegebenen Empfangsstelle ein, so sind wir berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Die Verzugsentschädigung beträgt 2% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Dem Verkäufer ist der Nachweis gestattet, dass dem Käufer kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 3.3. Gehen Lieferungen nicht zum vereinbarten Termin bei der von uns angegebenen Empfangsstelle ein, so sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Ist ein Fixtermin vereinbart, können wir diese Rechte ohne Fristsetzung sofort ausüben.

- 3.4. Falls Waren vor dem vereinbarten Liefertermin bei uns angeliefert werden, sind wir berechtigt, deren Annahme zu verweigern und sie auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
- 3.5. Ware, die unserer Bestellung nicht entspricht, hat der Lieferant auf seine Kosten bei uns abzuholen. Wir sind auch berechtigt, die vereinbarten Liefertermine in einem für den Lieferanten zumutbaren Umfang abzuändern, wenn dies erforderlich ist, um einen reibungslosen Ablauf in unserem Betrieb zu gewährleisten.
- 3.6. Wir sind berechtigt, Mehr- oder Minderlieferungen abzulehnen.
- 3.7. Teillieferungen sind nur aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung zulässig.

#### **4. Versandvorschriften, Gefahrenübergang und Dokumente**

- 4.1. Lieferung und Versand erfolgen frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Soweit nicht Lieferung „frei Haus“ vereinbart wird, sind alle Lieferungen zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, sofern wir nicht ausdrücklich schriftlich eine bestimmte Beförderungsart vorschreiben.
- 4.2. Mehrkosten, die durch eine zur Einhaltung von Lieferterminen notwendige beschleunigte Beförderung entstehen, trägt der Lieferant.
- 4.3. Die Ware ist in der Regel in handelsüblicher Einweg-Standardverpackung zu liefern. Bei Mehrweg-Verpackung senden wir diese auf Kosten und Gefahr des Lieferanten nur dann zurück, wenn der Lieferant auf den Lieferpapieren auf die leihweise Überlassung hinweist.

#### **5. Mängeluntersuchung und Gewährleistung**

- 5.1. Die Überprüfung der Ware erfolgt nach unseren Qualitätsrichtlinien. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie bei offenen Mängeln innerhalb einer Frist von 2 Wochen beim Lieferanten eingeht.
- 5.2. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen uns ungekürzt zu. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen, unabhängig davon, ob ein Kauf- oder Werkvertrag abgeschlossen wurde.
- 5.3. Wir sind bei erheblichen Mängeln berechtigt, vom Verträge zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn der Lieferant trotz zweimaliger Fristsetzung seiner Verpflichtung zur Beseitigung des Mangels nicht nachgekommen ist.
- 5.4. Steht fest, dass ein von der Garantie des Lieferanten gegenständlich erfasster Mangel innerhalb der Garantiefrist aufgetreten ist, gilt nach § 443 Abs. 2 BGB die Vermutung, dass es sich um einen Garantiefall handelt. Wir können in diesem Fall den Lieferanten auch dann in Anspruch nehmen, wenn uns der Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 5.5. Die Gewährleistung beträgt bei Kauf- und Werkverträgen 3 Jahre. Bei Arbeiten an Bauwerken oder für Bauwerke und bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und die Mangelhaftigkeit eines Bauwerkes verursacht haben, beträgt die Gewährleistung 5 Jahre. Die Gewährleistungsfrist beginnt beim Kaufvertrag mit Gefahrübergang und beim Werkvertrag bei Abnahme.

#### **6. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz und Rückgriff**

- 6.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich alleine gesetzt wurde und er im Außenverhältnis selbst haftet. Für einen Schadensausgleich zwischen uns und dem Lieferanten finden die Grundsätze von § 254 BGB entsprechende Anwendung. Eine Ersatzpflicht unsererseits ist ausgeschlossen, soweit wir die Haftung unseres Abnehmers gegenüber wirksam beschränkt haben.
- 6.2. In diesem Zusammenhang ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 6.3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mind. 10 Mio. € pro Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche unsererseits bleiben unberührt.

## **7. Eigentumsvorbehalt, Beistellung**

- 7.1. Ein verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt gilt als nicht vereinbart.
- 7.2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

## **8. Schlussbestimmungen**

- 8.1. Der Lieferant darf seine Rechte aus diesem Vertrag nur mit unserer schriftlichen Zustimmung übertragen oder durch Dritte einziehen lassen.
- 8.2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen unser Geschäftssitz.
- 8.3. Auf unsere Rechtsbeziehung zu dem Lieferanten findet deutsches Recht Anwendung, jedoch unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf - CISG -).
- 8.4. Für alle vertraglichen und außervertraglichen Streitigkeiten wird die örtliche und internationale ausschließliche Zuständigkeit an unserem Geschäftssitz vereinbart, soweit der Lieferant Kaufmann ist oder er seinen Sitz nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat. Diese Zuständigkeit schließt insbesondere auch jede andere Zuständigkeit aus, die wegen eines persönlichen oder sachlichen Zusammenhanges gesetzlich vorgesehen ist. Auch ist der Lieferant nicht berechtigt, eine Widerklage, Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegen uns vor einem anderen, als dem ausschließlich zuständigen Gericht vorzubringen. Wir sind jedoch berechtigt, im Einzelfall Klage auch am Geschäftssitz des Lieferanten oder vor anderen, aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen Gerichten zu erheben.